

Merkblatt Kinderzuschlag

Familienkasse

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Wer kann einen Anspruch auf Kinderzuschlag geltend machen?	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Mindesteinkommensgrenze der Eltern	3
1.3 Höchsteinkommensgrenze der Eltern	5
1.4 Vermeidung von Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II	6
2. Wie wirken sich Einkommen und Vermögen auf den Kinderzuschlag aus?	8
2.1 Einkommen und Vermögen des Kindes	8
2.2 Einkommen und Vermögen der Eltern	9
3. Was ist beim Kinderzuschlag als Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?	12
4. An wen wird der Kinderzuschlag gezahlt?	15
5. Wie lange wird der Kinderzuschlag gezahlt?	15
6. Was muss man tun, um den Kinderzuschlag zu bekommen?	16
7. Was müssen Sie als Antragsteller oder Bezieher der Familienkasse mitteilen?	16

Zu diesem Merkblatt

Dieses Merkblatt ist eine Ergänzung zum „Merkblatt Kindergeld“ und soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelungen zum **Kinderzuschlag** geben.

Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten unterrichtet sind.

Informationen finden Sie auch im Internet unter – www.familienkasse.de bzw. www.kinderzuschlag.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, auf die Sie keine Antwort finden, gibt Ihnen Ihre Familienkasse gerne die gewünschte Auskunft.

Bei telefonischen Anfragen sollte die persönliche Kindergeldnummer benannt werden, damit Ihre Computerdaten schneller aufgerufen werden können.

Aktualisierte Ausgabe Stand Juli 2008

Änderungen / Aktualisierungen

Seite 4: Neuregelung der pauschalierten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gem. § 20 Abs. 4 SGB II ab 01.07.2008

Alle Beispiele im Merkblatt wurden entsprechend angepasst.

1 Wer kann einen Anspruch auf Kinderzuschlag geltend machen?

1.1 Allgemeines

Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ein in ihrem Haushalt lebendes unverheiratetes Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn für dieses Kind Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung (vgl. Nr. 7 des Merkblattes über Kindergeld) bezogen wird und sich das Einkommen bzw. Vermögen der Eltern in einem gesetzlich umschriebenen Bereich zwischen einer Mindest- und einer Höchsteinkommensgrenze bewegt. Innerhalb dieses Bereiches wird der Kinderzuschlag noch durch eigenes Einkommen und Vermögen des Kindes selbst gemindert.

Der höchstmögliche Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind 140 Euro monatlich. Steht für mehrere Kinder ein Kinderzuschlagsbetrag zu, wird hieraus ein auszuzahlender Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.

Als Faustregel gilt: Eltern mit Kindern, die nur Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen und sonst kein Einkommen bzw. Vermögen haben, können daneben nur das Kindergeld, aber **keinen** Kinderzuschlag erhalten.

1.2 Mindesteinkommensgrenze der Eltern

Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn sie mindestens über Einkommen und Vermögen verfügen, mit dem sie ihren eigenen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II decken können (Mindesteinkommensgrenze).

Die Mindesteinkommensgrenze ist die Summe

- der pauschalierten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelleistung und Leistungen für Mehrbedarfe) sowie
- der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Die pauschalierten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind folgendermaßen bemessen:

Alleinstehende Elternteile (100 % der Regelleistung):	Elternpaare (zweimal 90 % der Regelleistung):	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (jeweils 60 % der Regelleistung):	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (80 % der Regelleistung):
Bis 30.06.2008:			
347 Euro	624 Euro	jeweils 208 Euro	jeweils 278 Euro
Ab 01.07.2008:			
351 Euro	632 Euro	jeweils 211 Euro	jeweils 281 Euro
hinzu kommen pauschalierte Mehrbedarfe für Alleinerziehende sowie bei Schwangerschaft, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung			

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen angesetzt, soweit diese angemessen sind. Bei der Ermittlung des elterlichen Bedarfs kann nur derjenige Anteil der Wohnkosten angesetzt werden, der auf die Eltern entfällt. Für die Ermittlung dieses Anteils ist der Existenzminimumbericht 2008 der Bundesregierung zu Grunde zu legen. Danach ergeben sich folgende Anteile:

Alleinstehende Elternteile mit	Wohnanteil des Elternteiles in %
1 Kind	75,53
2 Kindern	60,68
3 Kindern	50,71
4 Kindern	43,55
5 Kindern	38,17

Elternpaare mit	Wohnanteil der Eltern in %
1 Kind	83,20
2 Kindern	71,23
3 Kindern	62,27
4 Kindern	55,31
5 Kindern	49,75

1.3 Höchsteinkommensgrenze der Eltern

Den Eltern steht dann kein Anspruch auf Kinderzuschlag mehr zu, wenn ihr Einkommen und Vermögen die Summe aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem Gesamtkinderzuschlag überschreitet (Höchsteinkommensgrenze).

Beispiel:
Ein Ehepaar lebt mit 2 Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Die angemessene monatliche Miete beträgt 600 Euro.

Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn das monatliche Einkommen und das Vermögen der Eltern mindestens deren Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld entspricht (Mindesteinkommensgrenze) und gleichzeitig nicht höher ist als die Summe aus ihrem Bedarf zuzüglich des Gesamtkinderzuschlages (Höchsteinkommensgrenze).

Rechengang:

a)	*Grundbedarf*	
	Kindergeldberechtigter (90 % der Regelleistung)	*316 Euro*
	Ehegatte (90 % der Regelleistung)	*316 Euro*
b)	*Wohnbedarf der Eltern (71,23 % der angemessenen Kosten für Unterkunft/Heizung), gerundet*	*427 Euro*
c)	***Gesamtbedarf aus Summe a) und b) = Mindesteinkommensgrenze:***	***1.059 Euro***
d)	*Gesamtbedarf der Eltern*	*1.059 Euro*
e)	*zuzüglich Gesamtkinderzuschlag (2 x 140 Euro)*	*280 Euro*
f)	***Summe aus d) und e) = Höchsteinkommensgrenze:***	***1.339 Euro***

Damit die Eltern Kinderzuschlag erhalten können, muss ihr monatliches Einkommen und Vermögen mindestens 1.059 Euro (siehe Buchstabe c) betragen, darf aber 1.339 Euro (siehe Buchstabe f) nicht überschreiten.

1.4 Vermeidung von Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II

Durch den Kinderzuschlag muss ferner Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II vermieden werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Kinderzuschlag zusammen mit anderem Einkommen und Vermögen ausreicht, den Bedarf der gesamten Familie im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II abzudecken. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, besteht kein Zugang zum Kinderzuschlag. Die Familie kann dann nur Arbeitslosengeld II, aber keinen Kinderzuschlag erhalten.

Beispiel 1:
Ein Ehepaar mit 2 Kindern im Alter von 11 und 16 Jahren hat einen monatlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II in Höhe von 2.024 Euro (= jeweils 316 Euro für die Eltern, 281 Euro für das 16-jährige Kind, 211 Euro für das 11-jährige

Kind, 900 Euro angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung). Die Eltern verfügen über ein monatliches Einkommen von insgesamt 1.500 Euro. Außerdem erhalten sie monatlich 308 Euro Kindergeld für die beiden Kinder.

Das monatliche Einkommen der Familie beläuft sich somit auf 1.808 Euro. Im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II gilt dabei das Kindergeld als Einkommen der Kinder. Zusammen mit dem höchstmöglichen Anspruch auf Kinderzuschlag in Höhe von 280 Euro würde das monatliche Einkommen der Familie 2.088 Euro betragen und damit den Bedarf der Gesamtfamilie im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II abdecken. Ohne den Kinderzuschlag würde das Einkommen den Bedarf dagegen nicht abdecken. Durch die Zahlung von Kinderzuschlag würde somit die Hilfebedürftigkeit der Familie im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II vermieden. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erhalten die Eltern somit Kinderzuschlag. Arbeitslosengeld II kann hingegen nicht gezahlt werden.

Beispiel 2:
Wie Beispiel 1, das monatliche Einkommen der Eltern beträgt jedoch nur 1.300 Euro. Zusammen mit dem Kindergeld verfügt die Familie somit nur über ein monatliches Einkommen von 1.608 Euro. Selbst bei Zahlung des Kinderzuschlages würde das Gesamteinkommen nicht ausreichen, um den Bedarf der Gesamtfamilie im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II abzudecken (Gesamtbedarf 2.024 Euro, Gesamteinkommen einschließlich Kinderzuschlag 1.888 Euro). Durch den Kinderzuschlag könnte somit Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II nicht vermieden werden. Den Eltern steht somit kein Kinderzuschlag zu; vielmehr sind sie auf das Arbeitslosengeld II angewiesen.

Personen mit Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe steht der Kinderzuschlag nicht zu, weil sie nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II sind.

2 | Wie wirken sich Einkommen und Vermögen auf den Kinderzuschlag aus?

2.1 Einkommen und Vermögen des unverheirateten Kindes bis zum 25. Lebensjahr

Hat ein Kind eigenes Einkommen und Vermögen, wird in einem ersten Schritt dieses Einkommen und Vermögen vom höchstmöglichen Kinderzuschlagsbetrag (140 Euro) abgezogen. Bei mehreren Kindern wird nicht erst die Summe des höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlagsbetrages für sämtliche Kinder gebildet und dann hiervon deren Gesamteinkommen und –vermögen abgezogen. Vielmehr wird von dem für jedes einzelne Kind zustehenden höchstmöglichen Kinderzuschlagsbetrag das jeweilige Einkommen und Vermögen dieses Kindes abgezogen und dann werden die individuellen geminderten Kinderzuschlagsbeträge zum Gesamtkinderzuschlagsbetrag zusammengerechnet.

Beispiel:
Eine allein erziehende Mutter erhält Kindergeld für zwei Kinder im Alter von 4 und 7 Jahren. Die beiden Kinder haben eigenes Einkommen in Höhe von monatlich 120 Euro bzw. 150 Euro (z.B. Halbwaisenrente, Unterhaltsleistung). Das Kindeseinkommen ist wie folgt auf die einzelnen Kinderzuschläge für die beiden Kinder anzurechnen:

für das 4-jährige Kind:

	höchstmöglicher Kinderzuschlagsbetrag	*140 Euro*
abzüglich	*Einkommen*	*120 Euro*
	zustehender Kinderzuschlagsbetrag:	***20 Euro***

für das 7-jährige Kind:

	höchstmöglicher Kinderzuschlagsbetrag	*140 Euro*
abzüglich	*Einkommen*	*150 Euro*
	zustehender Kinderzuschlagsbetrag:	***0 Euro***

Der monatliche Gesamtkinderzuschlag beträgt somit 20 Euro. Würde man von dem höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlag von 280 Euro das Gesamteinkommen beider Kinder abziehen,

ergäbe sich nur ein monatlicher Zahlbetrag von 10 Euro (140 Euro x 2 = 280 Euro abzüglich 270 Euro Gesamteinkommen beider Kinder). Durch die Einzelberechnung wird die Familie günstiger gestellt.

2.2 Einkommen und Vermögen der Eltern

Verbleiben nach individuellem Abzug von Einkommen und Vermögen jedes der Kinder vom jeweiligen Kinderzuschlag einzelne zusammenzurechnende Kinderzuschlagsbeträge, wird dieser restliche Gesamtkinderzuschlag in einem zweiten Schritt noch durch das die Mindesteinkommensgrenze übersteigende Einkommen und Vermögen der Eltern vermindert.

Zu den Eltern im Sinne der Anrechnungsvorschriften gehören

- allein erziehende Mütter oder Väter,
- nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner sowie
- in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen lebende Paare.

Besteht das Einkommen der Eltern ganz oder teilweise aus Einkünften aufgrund einer selbständigen oder nicht selbständigen Erwerbstätigkeit, werden diese nicht in vollem Umfang, sondern nur teilweise vom Gesamtkinderzuschlag abgezogen. Je volle 10 Euro an Erwerbseinkünften oberhalb der Mindesteinkommensgrenze mindern den Gesamtkinderzuschlag stufenweise um je 7 Euro. Andersartige Einkünfte und auch Vermögen müssen hingegen in vollem Umfang abgezogen werden.

Beispiel 1:
Ein Ehepaar lebt mit 3 minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Die angemessene monatliche Miete beträgt 900 Euro. Der Vater erzielt Arbeitsentgelt in Höhe von 1.197 Euro.

Anspruch auf Kinderzuschlag bestünde, wenn das monatliche Einkommen der Eltern deren Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II entspräche (Mindesteinkommensgrenze) und gleichzeitig nicht höher wäre als die Summe aus ihrem Bedarf zuzüglich des Gesamtkinderzuschlages (Höchsteinkommensgrenze).

Rechengang:

a)	*Grundbedarf*	
	Kindergeldberechtigter (90 % der Regelleistung)	*316 Euro*
	Ehegatte (90 % der Regelleistung)	*316 Euro*
b)	*Wohnbedarf der Eltern (62,27 % der angemessenen Kosten für Unterkunft/Heizung), gerundet*	*560 Euro*
c)	***Gesamtbedarf aus Summe a) und b) = Mindesteinkommensgrenze:***	***1.192 Euro***
d)	*Gesamtbedarf der Eltern*	*1.192 Euro*
e)	*zuzüglich Gesamtkinderzuschlag (3 x 140 Euro)*	*420 Euro*
f)	***Summe aus d) und e) = Höchsteinkommensgrenze:***	***1.612 Euro***

Gegenüber zu stellendes Elterneinkommen

Arbeitsentgelt des Ehemannes *1.197 Euro*

Das zu berücksichtigende elterliche Einkommen übersteigt deren Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II (Mindesteinkommensgrenze) um weniger als 1 Minderungsstufe (5 Euro), überschreitet aber nicht die Höchsteinkommensgrenze. Kinderzuschlag wird deshalb für die drei Kinder in ungeminderter Höhe gezahlt (140 Euro x 3 = 420 Euro Gesamtkinderzuschlag).

Beispiel 2:
Wie Beispiel 1; die Ehefrau übt jedoch ebenfalls eine Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 404 Euro aus.

Rechengang:

a)	*Grundbedarf*	
	Kindergeldberechtigter (90 % der Regelleistung)	*316 Euro*
	Ehegatte (90 % der Regelleistung)	*316 Euro*
b)	*Wohnbedarf der Eltern (62,27 % der angemessenen Kosten für Unterkunft/Heizung), gerundet*	*560 Euro*

c)	***Gesamtbedarf aus Summe a) und b) = Mindesteinkommensgrenze:***	***1.192 Euro***
d)	*Gesamtbedarf der Eltern*	*1.192 Euro*
e)	*zuzüglich Gesamtkinderzuschlag (3 x 140 Euro)*	*420 Euro*
f)	***Summe aus d) und e) = Höchsteinkommensgrenze:***	***1.612 Euro***

Gegenüber zu stellendes Elterneinkommen

g) Arbeitsentgelt des Ehemannes	*1.197 Euro*
h) Arbeitsentgelt der Ehefrau	*404 Euro*
i) Gesamteinkommen aus g) und h):	***1.601 Euro***

Das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern (Arbeitsentgelt) übersteigt den eigenen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II (Mindesteinkommensgrenze, 1.192 Euro), überschreitet aber nicht die Höchsteinkommensgrenze (1.612 Euro). Es besteht daher grundsätzlich Anspruch auf Kinderzuschlag. Weil das Einkommen der Eltern aber höher ist als deren Eigenbedarf (Mindesteinkommensgrenze), mindert der übersteigende Betrag von 409 Euro (= 1.601 Euro abzüglich 1.192 Euro) den Gesamtkinderzuschlag für die drei Kinder. Für je 10 volle Euro des übersteigenden Betrages werden dabei aber nur jeweils 7 Euro angerechnet, weil das Einkommen aus Erwerbseinkünften besteht.

Ermittlung des insgesamt zustehenden Kinderzuschlages:

	ungeminderter Gesamtkinderzuschlag (140 Euro x 3)	*420 Euro*
abzüglich	*anzurechnendes Elterneinkommen (409 Euro : 10 = 40 volle Minderungsstufen x 7 =)*	*280 Euro*
	verbleibender Gesamtkinderzuschlagsbetrag:	***140 Euro***

3 | Was ist beim Kinderzuschlag als Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?

Einkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

Zum Einkommen gehören beispielsweise

- Einnahmen aus einer nicht selbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit,
- Unterhaltsleistungen oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Einkommen des Kindes),
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld,
- Renten aus der Sozialversicherung,
- Kapital- und Zinserträge,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Folgende Einnahmen sind zum Beispiel wegen ihrer Zweckbestimmung beim Kinderzuschlag **nicht** als Einkommen zu berücksichtigen:

- Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen, soweit sie auf das Erziehungsgeld angerechnet werden,

- Leistungen der Pflegeversicherung,
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder vergleichbaren gesetzlichen Regelungen.

Von den zu berücksichtigenden Bruttoeinnahmen werden abgezogen:

- die darauf entfallenden Steuern (z. B. Lohn-/Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer),
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie Arbeitsförderung),
- Beiträge zu sonstigen Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen sind (z. B. Beiträge für eine freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung, zur Altersvorsorge für nicht Rentenversicherungspflichtige, zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung),
- nach dem Einkommensteuergesetz geförderte Altersvorsorgebeiträge (für die „Riester-Rente“),
- Werbungskosten (z. B. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften),
- ein pauschalierter Freibetrag für Erwerbstätige, abhängig vom Einkommen,
- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen, soweit diese tituliert oder notariell beurkundet sind,
- bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag, wenn deren Einkommen bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderungen für mindestens ein Kind berücksichtigt wird.

Als **Vermögen** sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere Bargeld, (Spar-) Guthaben wie z. B. Wertpapiere, Bausparguthaben sowie Haus- und Grundeigentum. Das Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert z. B. durch Verkauf oder Vermietung bzw. Verpachtung nutzbar gemacht werden kann.

Beim Kinderzuschlag **nicht** als Vermögen zu berücksichtigen sind beispielsweise:

- angemessener Hausrat (alle Gegenstände, die zur Haushaltsführung notwendig oder üblich sind),
- zur Altersvorsorge bestimmtes Vermögen von nicht Rentenversicherungspflichtigen,
- eine angemessene selbst bewohnte Immobilie (Immobilien mit einer Wohnfläche bis zu 130 qm bzw. Grundstücke mit einer Fläche bis zu 500 qm im städtischen und bis zu 800 qm im ländlichen Bereich).

Von dem zu berücksichtigenden verwertbaren Vermögen werden abgezogen:

- ein Freibetrag von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr, mindestens 3.100 Euro und höchstens 9.750 Euro je Elternteil und volljähriges Kind im gemeinsamen Haushalt,
- ein Grundfreibetrag von 3.100 Euro vom Vermögen eines im Haushalt lebenden minderjährigen Kindes,
- staatlich gefördertes Altersvorsorgevermögen einschließlich der Erträge und der geförderten Beiträge,
- sonstige Beträge, die der Altersvorsorge dienen (z. B. Lebensversicherungsverträge), bis zu einem Wert von 250 Euro je vollendetem Lebensjahr, höchstens aber 16.250 Euro (gilt nicht für Kinder unter 15 Jahren),
- ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von 750 Euro je Elternteil im gemeinsamen Haushalt,
- ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von 750 Euro vom Vermögen eines im Haushalt lebenden unverheirateten Kindes bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

4 | An wen wird der Kinderzuschlag gezahlt?

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person den Kinderzuschlag erhalten. In aller Regel wird der Kinderzuschlag an denjenigen Elternteil gezahlt, der auch das Kindergeld beantragt hat oder bezieht. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

Ist der Kindergeldanspruch ausgeschlossen, z. B. weil eine andere Leistung für Kinder im Sinne der Nr. 7 des Merkblattes über Kindergeld zusteht, und sind die Kinder außer beim Antragsteller auch bei dem im gemeinsamen Haushalt lebenden anderen Elternteil zu berücksichtigen, können diese untereinander bestimmen, wer den Kinderzuschlag erhalten soll. Kann eine solche Bestimmung nicht einverständlich erreicht werden, legt das Vormundschaftsgericht auf Antrag fest, an wen der Kinderzuschlag gezahlt wird.

5 | Wie lange wird der Kinderzuschlag gezahlt?

Der (Gesamt-)Kinderzuschlag wird, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, für ein Kind längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.

6 | Was muss man tun, um den Kinderzuschlag zu bekommen?

Der Kinderzuschlag muss gesondert schriftlich beantragt werden; Antragsformulare gibt es bei jeder Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit oder zum Herunterladen im **Internet** unter www.familienkasse.de bzw. www.kinderzuschlag.de.

Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Familienkasse einzureichen. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

> Stellen Sie den Antrag so schnell wie möglich, denn für Monate vor der Antragstellung können Sie keinen Kinderzuschlag erhalten.

Einkommen und Vermögen ist grundsätzlich durch entsprechende Nachweise zu belegen. Welche Nachweise im Einzelnen erforderlich sind, ergibt sich aus dem Antrag auf Kinderzuschlag. Wurde bei einer Agentur für Arbeit oder einer Arbeitsgemeinschaft Arbeitslosengeld II beantragt, braucht dort bereits nachgewiesenes Einkommen und Vermögen nicht nochmals belegt zu werden. Die Familienkasse holt die erforderlichen Angaben zum Einkommen und Vermögen dann unmittelbar dort ein.

7 | Was müssen Sie als Antragsteller oder Bezieher der Familienkasse mitteilen?

Wenn Sie Kinderzuschlag beantragt haben oder beziehen, müssen Sie der Familienkasse unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen mitteilen, die sich auf die Leistung auswirken können. Dies gilt auch für solche Veränderungen, die Ihnen erst nach Beendigung des Bezuges bekannt werden, wenn sie sich rückwirkend auf den Anspruch auswirken können. Änderungsmitteilungen an andere Behörden oder die für das Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld zuständige Stelle genügen hier nicht.

Außer den Änderungen, die in Nummer 17 des Merkblattes über Kindergeld aufgezählt sind, müssen Sie insbesondere mitteilen, wenn

- ein Kind erstmals Einkommen oder Vermögen erzielt oder wenn sich dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ändern,
- sich Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse ändern (Erhöhung oder Verringerung des Einkommens und Vermögens),
- sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des mit Ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners, des Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder des anderen Elternteils des Kindes ändern (Erhöhung oder Verringerung),
- sich die Zahl der Haushaltsmitglieder ändert.

Wenn Sie Veränderungen verspätet oder gar nicht mitteilen, müssen Sie nicht nur den zu Unrecht gezahlten Kinderzuschlag zurückzahlen. Sie müssen außerdem mit einer Geldbuße oder gar mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen. Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf den Kinderzuschlag auswirkt, fragen Sie bitte bei Ihrer Familienkasse nach.

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen der Familienkasse finden Sie auch im **Internet** unter

www.familienkasse.de bzw.

www.kinderzuschlag.de

Stand: Juli 2008

FK KiZ 2 – 02.08